



Publ.-Nr.:	00.065.169
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	07.03.2022

Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

Am Sonntag, 15. Mai 2022, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen, finden statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) (BBI 2021 2326);
2. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) (BBI 2021 2328);
3. Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (BBI 2021 2333).

Wichtiger Hinweis: Die drei eidgenössischen Vorlagen kommen nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande gekommen ist. Da die Überprüfung der gesammelten Unterschriften durch die Bundeskanzlei noch nicht formell abgeschlossen ist, erfolgt die Bekanntmachung der eidgenössischen Volksabstimmung unter Vorbehalt.



Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlage:

4. Kantonsratsbeschluss über den Bau des neuen Staatsarchivs des Kantons St.Gallen am Standort Waldau in St.Gallen und über einen Kantonsbeitrag an den Ersatz des Studienzentrums Waldau der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1);
- die eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- die eidgenössische Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11);
- das Kreisschreiben des Bundesrates vom 31. Mai 2006 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006 5225);
- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 18. Mai 2016 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2016 4099);
- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung oder -wahl durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zu ermitteln und sofort (bis spätestens 15:00 Uhr) durch Erfassung mit der Software WABSTI der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

Staatskanzlei